



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

17. Jahrgang	Potsdam, den 11. Oktober 2006	Nummer 10
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
9.10.2006	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes	110
9.10.2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 23. März 2006 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten	111

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes

Vom 9. Oktober 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 290), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (GVBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer

 1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllt oder
 2. vor oder am 31. Dezember 2006
 - a) bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer im Bundesgebiet war, ohne Mitglied eines Versorgungswerkes im Bundesgebiet gewesen zu sein, oder
 - b) bei Eintritt in die Steuerberaterkammer Brandenburg das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Pflichtmitglied des Steuerberaterversorgungswerkes werden darüber hinaus alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2006 Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg werden und zu diesem Zeitpunkt

 1. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 2. nicht berufsunfähig sind.

(3) Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 vorliegen und die bereits Mitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen sind, werden nicht Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Satzung kann weitere Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen

 1. bei Bestehen einer anderen gleichwertigen auf Gesetz beruhenden Versorgung,
 2. im Falle einer anderweitigen Befreiung von der gesetzlichen Versicherungs- oder Versorgungspflicht.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Mitgliedschaft auf Antrag

Auf Antrag werden in das Steuerberaterversorgungswerk Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgenommen, die

1. Mitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen sind,
2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. nicht berufsunfähig sind.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Beitragsbefreiung

(1) Pflichtmitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn sie sich in Zeiten des Mutterschutzes oder in Elternzeit befinden.

(2) In der Satzung können weitere Befreiungen von der Beitragspflicht bestimmt werden.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Übertragung von Beiträgen an andere Steuerberaterversorgungswerke, sofern ein Überleitungsabkommen besteht,“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubes“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „zu“ das Wort „medizinischen“ eingefügt.

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

9. Die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 9. Oktober 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 23. März 2006 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten

Vom 9. Oktober 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 17. März 2006 vom Land Brandenburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachfolgend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 9. Oktober 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zuständige Behörde im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), mit Ausnahme der §§ 79 Abs. 3 und 110 Abs. 6 und zuständige Behörde im Sinne der §§ 43, 44 Abs. 3 Satz 2 und 45 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) für das Land Berlin ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg. Bei seiner Tätigkeit für das Land Berlin hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg das Berliner Landesrecht anzuwenden.

Artikel 2

Die Fachaufsicht über das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe übt die für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin aus, soweit Aufgaben des Landes Berlin nach Artikel 1 erfüllt werden. Die Dienstaufsicht obliegt dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Die Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erfolgt im Benehmen mit dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Mitglied des Senats von Berlin.

Artikel 3

Die Personal- und Sachkosten für das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe trägt das Land Brandenburg. Das Land Berlin zahlt jährlich einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag einschließlich anteiliger Gemeinkosten, der jeweils durch Vereinbarung der beiden zuständigen obersten Landesbehörden festgelegt wird. Darüber hinaus werden die durch eine Tätigkeit für das Land Berlin entstehenden Reisekosten auf Einzelanforderung erstattet.

Artikel 4

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe führt die Verwaltungsgebühren und sonstigen Einnahmen, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 entstehen, an das Land Berlin ab.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Er kann

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

112

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 10 vom 11. Oktober 2006

mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörden, der am 17. August 1996 in Berlin und am 13. August 1996 in Potsdam unterzeichnet worden ist (GVBl. für Berlin 1997 S. 292; GVBl. I für das Land Brandenburg 1996 S. 367), geändert durch den Staatsvertrag vom 15. November 2000 (GVBl. für Berlin 2001 S. 86; GVBl. I für das Land Brandenburg 2000 S. 195), außer Kraft.

Berlin, den 23. März 2006

Potsdam, den 17. März 2006

Für das Land Berlin:
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch den Senator für
Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
für Wirtschaft

Harald Wolf

Ulrich Junghanns

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0